

Weisungen über generelle Dispensationen von einzelnen Fächern sowie längere Dispensationen vom Unterricht an der Kantonsschule Obwalden

vom 6. Juli 2021

Das Amt für Volks- und Mittelschulen,

gestützt auf Art. 12 Abs. 2 Bst. c der Bildungsverordnung vom 16. März 2006¹ (BiV),

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 *Zweck*

Diese Weisungen regeln den Umgang mit generellen Dispensationen von einzelnen Schulfächern sowie mit längeren Dispensationen vom Unterricht während der obligatorischen und der nachobligatorischen Schulzeit.

Art. 2 *Grundsatz*

¹ Jeder / jede Studierende hat das Recht und die Pflicht, alle Fächer wie im Lehrplan und in der Studentafel vorgesehen, zu besuchen.

² Generelle Dispensationen von einzelnen Fächern (Art. 4 ff.) sind nur in begründeten Einzelfällen zu bewilligen. Im Zeugnis erfolgt der Eintrag 'dispensiert'.

³ Nicht unter generelle Dispensationen von einzelnen Fächern fallen Dispensationen vom Unterricht in einzelnen Fächern, in denen aber die ordentlichen Leistungsbeurteilungen abgelegt werden (z.B. für Native Speakers). Für solche Dispensationen ist das Rektorat zuständig.

⁴ Längere Dispensationen vom Unterricht (Art. 7) sind zurückhaltend und in der Regel höchstens einmal während der gymnasialen Ausbildung zu bewilligen.

Art. 3 *Zuständigkeit und Verfahren*

¹ Das Amt für Volks- und Mittelschulen ist für die Bewilligung von generellen Dispensationen von einem Fach und von längeren Dispensationen vom Unterricht zuständig (Art. 12 Abs. 2 Bst. c BiV).

² Das Gesuch für die generelle Dispensation von einem Fach oder für die längere Dispensation vom Unterricht ist von den Erziehungsberechtigten bzw. dem / der Studierenden schriftlich und begründet beim Rektorat einzureichen. Dieses prüft das Gesuch und informiert ausdrücklich über die möglichen Konsequenzen der geplanten Dispensation in Bezug auf die Maturitätsprüfungen und die zukünftige schulische und gegebenenfalls berufliche Laufbahn, bevor es das Gesuch mit seiner Empfehlung zum Entscheid an das zuständige Amt weiterleitet.

³ Das Amt für Volks- und Mittelschulen teilt den Erziehungsberechtigten den Dispositionsentscheid mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung schriftlich mit.

¹ GDB 410.11

II. Generelle Dispensationen von einzelnen Fächern

Art. 4 *Voraussetzungen*

¹ Generelle Dispensationen von einzelnen Fächern (Unterricht und Leistungsbeurteilungen) dürfen nur bewilligt werden, wenn die Bildungsziele des MAR-Lehrgangs und das reguläre Bestehen der gymnasialen Maturitätsprüfung nicht gefährdet werden.

² Dispensationen sind befristet auszustellen.

Art. 5 *Dispensationen bei Vorliegen einer Behinderung*

¹ Generelle Dispensationen können nur in nicht maturitätsrelevanten Fächern (z.B. Sport) bei Vorliegen einer Behinderung gewährt werden.

² Dem Gesuch muss ein aktuelles Gutachten über die Behinderung beigelegt werden. Neben der Diagnostik muss das Gutachten auch Informationen hinsichtlich der individuellen Auswirkungen der Diagnose enthalten. Das Einholen und die Finanzierung des Gutachtens ist Sache des Gesuchstellers / der Gesuchstellerin.

Art. 6 *Dispensationen für zugezogene Studierende*

¹ Fehlen zugezogener Studierenden aufgrund der bisherigen Schullaufbahn wesentliche Kenntnisse in den Fremdsprachen, kann eine befristete Dispensation des entsprechenden Fachs gewährt werden. Die Schule ist in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und dem/der Studierenden angehalten, geeignete Hilfestellungen zu vermitteln, damit der Fremdsprachenunterricht so bald als möglich mit der Klasse besucht werden kann.

² Hilfestellungen sind von den Erziehungsberechtigten zu finanzieren und können beispielsweise in Form von Nachhilfeunterricht oder externen Sprachkursen stattfinden.

III. Längere Dispensationen vom Unterricht

Art. 7 *Voraussetzungen für längere Dispensationen*

¹ Längere Dispensationen dürfen nur bewilligt werden, wenn die Bildungsziele des MAR-Lehrgangs und das reguläre Bestehen der gymnasialen Maturitätsprüfung nicht gefährdet werden.

² Das Amt für Volks- und Mittelschulen kann eine längere Dispensation vom Unterricht bis sechs Schulwochen bewilligen, wenn folgende Voraussetzungen zusätzlich gegeben sind:

- a. Das Gesuch ist mindestens drei Monate im Voraus schriftlich und begründet beim Rektorat einzureichen;
- b. Die Zustimmung der Fachlehrpersonen hat vorzuliegen;
- c. Das Gesuch hat darzulegen, wie der versäumte Unterrichtsstoff selbstständig nachgeholt wird;
- d. Die Leistungsbeurteilungen sind vor- oder nachzuholen; die zuständige Fachlehrperson kann Ausnahmen gewähren;
- e. Für die schulische Entwicklung während der Abwesenheit erklären sich die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

³ Eine Dispensation vom Unterricht von länger als sechs Schulwochen wird in der Regel nicht bewilligt.

⁴ Vorbehalten bleibt ein Zwischenjahr. Der Studierende/die Studierende fährt nach der Rückkehr auf der Stufe fort, wo er/sie die Schule verlassen hat, vorausgesetzt er/sie erfüllte die Promotion. Wird das Zwischenjahr ab Mitte Schuljahr bis Mitte Schuljahr geplant, so wird die Promotion aus den beiden Semestern vor und nach dem Zwischenjahr berechnet. Für das Zwischenjahr muss kein Gesuch eingereicht werden. Es reicht eine schriftliche Meldung bei der Administration der Kantonsschule. Das Einverständnis der Erziehungsberechtigten muss vorliegen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 8 *Inkrafttreten*

¹ Diese Weisungen treten am 1. August 2021 in Kraft.

² Die Weisungen über längere und generelle Dispensationen in einzelnen Fächern bzw. vom Unterricht an der Kantonsschule Obwalden vom 1. Dezember 2016 werden aufgehoben.

Sarnen, 6. Juli 2021

Amt für Volks- und Mittelschulen
Amtsleiterin: Francesca Moser